

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und gesondert uns gegenüber geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt.
2. Im kaufmännischen Verkehr erfolgt das Anerkenntnis jedoch spätestens mit Annahme des Angebotes oder mit unserer ersten Lieferung oder Leistung.
3. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
4. Mündliche Abmachungen mit unseren Vertretern und telefonische Absprachen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Preise

1. Die in einem Angebot von uns genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 4 Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Unsere Preise enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des damit verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturbzüge u.ä. Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Durch die Bezahlung von Entwürfen und Skizzen geht das Eigentums- oder Vervielfältigungsrecht nicht von uns auf den Auftraggeber über.
4. Unsere Preise verstehen sich, falls nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, für eine geschlossene Anfertigung der genannten Auflage und auch für eine geschlossene Auslieferung an eine Anschrift. Für den Fall, dass von uns der Versand in Teilmengen an verschiedene Empfänger durchgeführt werden muß, so kommen, wenn nichts anderes vereinbart ist, neben den entstehenden zusätzlichen Porto- bzw. Fracht- und Verpackungskosten Teilmengen-Versandspesen zur Berechnung. Diese Sonderkosten zzgl. MwSt. sind uns als Barauslagen sofort nach Aufgabe in bar, ohne Skontoabzug, zurückzuerstatten.

III. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Uns unbekannte Besteller werden nur per Nachnahme oder Vorauskasse beliefert.

2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit wir unseren Verpflichtungen nach Abschnitt VI 3, nicht nachgekommen sind.

4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach dem Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so können wir Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 9 % über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Lieferung

1. Haben wir uns zum Versand verpflichtet, so nehmen wir diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Der vom Auftraggeber für die Prüfung der Drucke, Fertigungsmuster, Klischees usw. beanspruchte Zeitraum – und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme – verlängert die vereinbarte Lieferzeit. Verlangt der Auftraggeber nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt der neue Lieferungszeitraum erst mit Bestätigung der Änderung.
3. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellung und Ablauf des vereinbarten Liefertermins nicht prompt ab oder ist die Anlieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, sind wir berechtigt, die Ware zu berechnen und sie für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

4. Geraten wir in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 359 BGB bleibt unberührt.

5. Betriebsstörungen – sowohl in unserem Betrieb, als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

6. Uns steht an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 359 BGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7. Wir nehmen im Rahmen der uns aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen in unserem Betrieb zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können uns auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Auftraggeber ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als unser Betrieb, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zu unserem Betrieb entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
8. Wir dürfen Teillieferungen vornehmen, soweit Sinn und Zweck des Vertrages nicht entgegenstehen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

2. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber unser Eigentum (Kontokorrentvorbehalt) und darf so lange weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Maßgabe berechtigt, dass der Herausgabensanspruch aus dem vorbehaltenen Eigentum ebenso wie der Zahlungsanspruch des Auftraggebers gegen seinen jeweiligen Abnehmer bereits jetzt an uns abgetreten wird. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist der Auftraggeber zum Inkasso der uns abgetretenen Forderung befugt. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, das Inkasso bzw. Veräußerung der Forderungen an einen Faktor einzustellen, die an uns erfolgten Abtretungen seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns sämtliche zum Einzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhändigen. Nach Ausglick aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, ggf. mit jedem Kontoausgleich im Kontokorrentverhältnis, geben wir sämtliche uns eingeräumten Sicherheiten frei. Außerdem verpflichten wir uns, auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl, als der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

3. Bei Be- oder Verarbeitung von uns und in unserem Eigentum stehender Waren sind wir als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns

bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren (Eigentumsvorbehalt), der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf sodann nur nach Maßgabe vorstehender Bestimmung berechtigt.

4. Kommt der Auftraggeber mit einem Teil seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, alle uns ihm gegenüber zustehenden Ansprüche für sofort fällig zu erklären und mit sofortiger Wirkung die Genehmigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. das Inkasso der an uns abgetretenen Forderung bzw. deren Veräußerung im Rahmen eines echten Faktoring-Geschäfts zu widerrufen, worauf der Auftraggeber verpflichtet ist, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns die zum Einzug von Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhändigen. Für diesen Fall räumt der Auftraggeber uns an bei ihm noch befindlicher Vorbehaltsware ausdrücklich Mitbesitz ein und gibt uns das Recht, sofortige Herausgabe zwecks Erlangung des alleinigen unmittelbaren Besitzes zu verlangen. Die Rücknahme von Eigentumsvorbehaltsware erfordert weder unseren Rücktritt vom Vertrag noch ist in der Rücknahme unsererseits ein Vertragsrücktritt zu sehen.

VI. Beanstandungen, Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

3. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5. Geringfügige farbige Abweichungen zwischen Andruck und Auflagendruck können nicht beanstandet werden. Ebenso Farbabweichungen zwischen Andruck und Auflagendruck bei nicht gleichen Materialien.

6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten. Wir haften, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten wegen Verschulden von uns nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

7. Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch uns.

8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

9. Für Durchführungen von telefonisch durchgegebenen Satzänderungen haften wir nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

10. Für Lichtechtheit, Unveränderlichkeit und Nichtabweichung von Farben und Lacken kann eine Haftung von uns nicht übernommen werden.

VII. Haftung

1. Wir haften grundsätzlich nur, soweit wir Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht haben.

2. Im Übrigen gelten für unsere Haftung bei Fahrlässigkeiten nachfolgende Regelungen:

Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haften wir nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material).

3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

4. Im kaufmännischen Verkehr haften wir stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

5. Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

6. Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen eines Monats nicht abgefordert sind, übernehmen wir keine Haftung.

7. Jedes fremde Eigentum, wie Druckplatten, Filme, Originale usw. sind bei uns allgemein gegen Feuerschäden versichert. Falls der Auftraggeber derartige Gegenstände, ferner Druckstöcke, Papier oder bei uns lagende Drucksachen gegen Feuergewalt in voller Höhe und gegen andere Gefahren versichert haben will, muß er uns ausdrücklich Auftrag zur Versicherung unter Bezeichnung des Versicherungsbetrages geben und uns die Versicherungsgebühr vergüten. Er kann aber auch sein bei uns lagernes Eigentum selbst versichern.

VIII. Höhere Gewalt

Eine Haftung bei höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien (COVID-19), Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg und Unruhen oder bei sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen ist ausgeschlossen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, die Leistung zu verweigern. Das gilt auch dann, wenn wir unverschuldet aus gleichen Gründen von unseren Lieferanten nicht oder verspätet beliefert werden.“

IX. Verjährung

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII.1. genannten Schadenersatzansprüche und solcher aus dem Produkthaftungsgesetz in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

X. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XI. Druck- und Prägeplatten, sonstige Betriebsgegenstände

1. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithografien, Druckplatten und Dateien, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.

XII. Impressum

Wir sind berechtigt, unsere Firma, Copyright-, Gebrauchsmuster- oder Patentvermerke sowie unser Firmenzeichen auf den Vertragserzeugnissen anzubringen.

XIII. Verkauf von Druckerzeugnissen mit Gartenbau-Motiven

1. Unsere sämtlichen Bildmotive sind im In- und Ausland gesetzlich geschützt, Nachahmungen unter ganzer oder teilweiser Benutzung unserer Bildmotive sind untersagt und werden streng verfolgt.
2. Eine Lieferung von abgepacktem Saatgut usw. in von uns hergestellten Beuteln oder sonstigen Verpackungen oder etikettierten Pflanzen ins Ausland unterliegt keiner Beschränkung.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, und Urkundenprozesse, unser Sitz. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Durch etwaige Unwirksamkeiten einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.